

Statuten

Faire Vorsorge

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Faire Vorsorge“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Oberwil-Lieli

2. Zweck

Der Verein bezweckt die aktive und zeitgemässe Auseinandersetzung mit der Vorsorge in der Schweiz. Er bringt Vorschläge zur Altersvorsorge ein, schaltet sich aktiv und konstruktiv in die politische Diskussion zu diesen Themen ein, pflegt Kontakte zu den Medien und kann Initiativen ergreifen oder unterstützen.

3. Mission Statement / Grundlagen

- Der Verein steht zum 3 Säulenkonzept für die Altersvorsorge in der Schweiz
- Die einzelnen Säulen sind unabhängig voneinander so auszugestalten, dass der Generationenvertrag eingehalten wird und Solidaritäten nur dort erfolgen, wo diese explizit gewünscht sind
- Den sich laufend ändernden Rahmenbedingungen, die den Zustand der einzelnen Vorsorgewerke der drei Säulen beeinflussen ist Rechnung zu tragen, indem flexible Lösungen und zweckdienliche Wahlfreiheiten für die Versicherten geschaffen werden

4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt.

5. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich grundsätzlich mit dem Zweck und den Zielen des Vereins identifiziert.

Die Aufnahme erfolgt mit der Anmeldung und Zahlung des Jahresbeitrages.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung
- falls trotz erfolgter Mahnung die Mitgliederbeiträge nicht bezahlt worden sind

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils auf Ende des Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Verein gesandt werden.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden, falls sein Verhalten den Zielen und dem Zweck widerspricht.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Austretende Mitglieder bleiben verpflichtet die ausstehenden Mitgliederbeiträge zu zahlen.

Mit dem Verlassen des Vereins erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

8. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

9. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Die Mitglieder werden dazu (unter Beilage der Traktandenliste) mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich eingeladen. Ergänzende Traktanden (i.d.R. mit Begründung) sind dem Vorstand vier Wochen vor der Versammlung einzureichen. Ist dies der Fall, erhalten die Mitglieder mind. drei Wochen im Voraus eine bereinigte Traktandenliste.

Der Vorstand kann auch ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder oder mindestens 50 findet ebenfalls eine Mitgliederversammlung statt.

Über Themen, die den Mitgliedern nicht mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt sind, kann nur in dringenden Fällen und bei einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- c) Festsetzung und Änderung der Statuten
- d) Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- e) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes, Entlastung des Vorstands
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages (unter Kenntnisnahme des Jahresbudgets)
- g) Behandlung von allfälligen Ausschlussrekurse

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes anwesende Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, nämlich dem

- Präsidenten
- Vizepräsidenten
- Aktuar
- Beisitzer

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Aufgaben des Vorstands sind:

- a) Führen des Verein aufgrund des Zwecks und der Ziele des Vereins
- b) Kontaktstelle für die Mitglieder
- c) Vertretung des Vereins nach aussen durch Kontakt zu Medien, Behörden und andere Organisationen
- d) Einberufung und Führung der Mitgliederversammlung
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Jährlicher Bericht über Geschäftsführung und finanzielle Lage
- g) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

11. Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und zu Hd. der Mitgliederversammlung den Revisionsbericht erstellt.

12. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes.

13. Finanzierung

Einnahmen des Vereins sind:

- Gründungseinlagen
- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge und Zuwendungen
- Allfällige Erträge aus Dienstleistungen
- Vermögenserträge

14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

16. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitglieder entscheiden darüber wie das freie Vereinsvermögen verwendet werden soll.

17. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 4. Oktober 2017 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

4. Oktober 2017

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

Erich Wintsch

Fred Siegrist